

Vorlage der Spezialkommission 2013/7 «Genehmigung des kantonalen Richtplanes»

Vom 13. Juni 2014

14-59

Sehr geehrter Herr Präsident
meine Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/7 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend «Genehmigung des kantonalen Richtplanes» vom 5. März 2013 (Amtsdruckschrift 13-18) an insgesamt 11 Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Dr. Reto Dubach, sowie der Kantonsplanerin Susanne Gatti, vorgestellt und vertreten. Für die Protokollarbeit zeichnete Martina Harder verantwortlich.

Der 18-köpfigen Projektgruppe, die departementsübergreifend unter der Federführung des Planungs- und Naturschutzamts den vorliegenden Entwurf erarbeitet hat, sei an dieser Stelle bestens gedankt.

Aufbau und Ziel der Vorlage

Der Richtplan ist in folgende Kapitel unterteilt: A «Einleitung», B «Raumkonzept» und C «Richtplan» mit den Richtplan-Sachbereichen 1 «Landschaft», 2 «Siedlungsentwicklung», 3 «Verkehr», 4 «Ver- und Entsorgung», 5 «Öffentliche Bauten und Anlagen» und 6 «Richtplankarte». Der Richtplan ist behördenverbindlich.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt von den Kantonen, dass der Richtplan in der Regel alle zehn Jahre überprüft, nötigenfalls angepasst oder überarbeitet wird, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich neue Aufgaben stellen.

Der Richtplan 2001 des Kantons Schaffhausen hat in den Jahren 2004 und 2008 (Agglomerationsprogramm) wesentliche Anpassungen erfahren. Die Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre hat aber gezeigt, dass mit den bisherigen Regelungen die Zersiedelung nicht ausreichend eingedämmt werden konnte. Daher wurden auf Richtplanebene verstärkte Anstrengungen erforderlich.

Der Richtplan wurde gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Regierungsrats von Februar 2008 von einer interdepartementalen Projektgruppe unter Leitung des Planungs- und Naturschutzamts einer Gesamtrevision unterzogen. Nach den durchgeführten Mitwirkungsverfahren und der Vernehmlassung bei Verwaltung, Gemeinden, Parteien und Verbänden liegt der neue Richtplan dem Kantonsrat nun als Vorlage (Amtsdruckschrift 13-18) zur Genehmigung vor.

Der Richtplan des Kantons Schaffhausen ist in seiner Funktion als strategisches Führungsinstrument neben dem Finanzplan das wahrscheinlich wichtigste Führungsmittel des Regierungsrats.

Die Kommissionsverhandlungen

An der ersten Sitzung der Spezialkommission vom 3. Juli 2013 wurde die Eintretensdebatte geführt. **Eintreten** war unbestritten und die Kommission trat einstimmig auf die Vorlage ein. Die Kommission wünschte zudem Einsicht in die Antworten des Mitwirkungsberichts.

An der zweiten Sitzung wurde das **Raumkonzept**, das neu integraler Bestandteil des Richtplans ist, bearbeitet und genehmigt. Das Raumkonzept bildet die vorhandenen Siedlungsgebiete und die zentralen Entwicklungsgebiete auf der Basis des Agglomerationsprogramms ab. Ziel ist es, die Siedlungsentwicklung besser in den Griff zu bekommen.

Ab der dritten Sitzung wurden die fünf Sachbereiche des **Richtplans** Seite um Seite durchgearbeitet. Über alle Änderungsanträge wurde in der Kommission demokratisch abgestimmt. Parallel zu den Verhandlungen wurde ein Änderungsprotokoll erstellt und fortlaufend geführt. Dieses Änderungsprotokoll beinhaltet ausnahmslos sämtliche beschlossenen Änderungen und Abweichungen gegenüber dem regierungsrätlichen Richtplanentwurf.

An der neunten und zehnten Sitzung wurde das mittlerweile 71 Positionen umfassende **Änderungsprotokoll** Punkt für Punkt überarbeitet, ausformuliert und zuhanden der Fraktionen verabschiedet.

Da im Kantonsrat keine Änderungsanträge zum Richtplan mehr eingebracht werden können, wurden vor Abschluss der Kommissionsarbeit alle Fraktionen konsultiert.

An der elften Sitzung vom 13. Juni 2014 wurden sechs von den Fraktionen eingereichte Änderungsanträge behandelt, teilweise übernommen, in die zugehörigen Absätze des Änderungsprotokolls eingearbeitet und zuhanden des Regierungsrats verabschiedet.

Die Kommission hat darauf geachtet, dass der neue Richtplan keine Widersprüche zum revidierten Raumplanungsgesetz enthält und ist sich bewusst, dass die Kapitel «Siedlungsentwicklung» und «Landschaft» in einer Teilrevision des Richtplans erneut behandelt werden müssen.

Schlussabstimmung

Die Spezialkommission stimmt an ihrer 11. Sitzung dem Richtplan inklusive aller im Änderungsprotokoll festgehaltenen 71 Punkte bei einer Abwesenheit einstimmig zu.

Ferner stimmt die Kommission an ihrer 10. Sitzung der Abschreibung der beiden Postulate von Markus Müller und Thomas Hauser gemäss dem Antrag der Regierung bei zwei Abwesenheiten einstimmig zu.

Antrag an den Kantonsrat

Gestützt auf obige Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschlussentwurf Richtplan (Amtsdruckschrift 13-18) und als integraler Bestandteil dem zugehörigen Änderungsprotokoll der Spezialkommission vom 13.06.2014 zuzustimmen, sowie die beiden Postulate von Markus Müller und Thomas Hauser gemäss dem Antrag der Regierung als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Andreas Bachmann, Präsident

Urs Capaul, Vizepräsident

Andreas Frei

Matthias Frick

Thomas Hauser

Lorenz Laich

Markus Müller

Martina Munz

René Sauzet

Hans Schwaninger

Josef Würms

**Beschluss
des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen
über die Genehmigung des kantonalen Richtplanes**

vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

¹ Der vom Regierungsrat am 5. März 2013 [bzw. am 24. Juni 2014](#) erlassene kantonale Richtplan wird genehmigt. |

² Er ersetzt den Richtplan vom 14. Dezember 1999.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom [Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation](#) genehmigt am: |

Spezialkommission 2013/7
«Genehmigung Richtplan»

Zusammenstellung der Änderungen zur Revision des kantonalen Richtplans (Änderungsprotokoll)

Hinweise

Die Zusammenstellung ist das Resultat der Beratungen der Spezialkommission.

Die rot markierten Einträge beinhalten die Änderungen der Kommission. Darüber hat der Regierungsrat beschlossen.
Der Kantonsrat entscheidet nur über Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Richtplans.

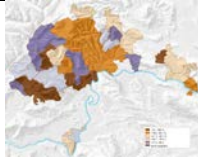
Legende

Roter Text bedeutet eine Ergänzung des vorhanden Textes

Text schwarz durchgestrichen und roter Text bedeutet, dass der durchgestrichene Text ersetzt wird

Text rot und durchgestrichen bedeutet eine ersatzlose Streichung

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

Nr.	Seite	Titel/Überschrift	Auftrag/Beschluss der Kommission	Änderung	Bemerkung
A Einleitung					
1		allgemein	Dem Planungsamt sollen für die Umsetzung der zusätzlichen Aufgaben, die aus dem neuen Richtplan ergehen, genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.		
2	10	Bauzonen	Verknüpfung der Ergebnisse mit den Ergebnissen von Raum+	Die beiden Abbildungen 09 und 10 zeigen, dass sowohl unüberbaute Wohnzonenflächen als auch Arbeitszonen vorhanden sind. Diese gilt es gezielt zu entwickeln. Unter anderem sind städtebauliche Analysen erforderlich, um zu ermitteln, wo und in welchem Masse höhere Dichten realisiert werden können ohne erhaltenswürdige Strukturen zu zerstören. Die im Februar und März 2013 durchgeführte Erhebung der Siedlungsflächenreserven mit der Methode Raum+ stützt diese Aussagen (Abschlussbericht Raum+ Schaffhausen. Siedlungsflächenreserven für eine Siedlungsentwicklung nach innen. ETH Zürich, August 2013). Es sind Reserven für zwischen zusätzlichen 8'000 - 22'000 Einwohner vorhanden. Ein grosser Anteil davon ist sofort realisierbar. Die Herausforderung ist die Reserven an den erwünschten Standorten nachhaltig umzusetzen. Es sind zwar genügend unüberbaute Arbeitszonenflächen vorhanden jedoch ist ein Mangel an zusammenhängenden unüberbauten Flächen von mindestens 5 ha festzustellen. Diese....	
3	13	Arbeitsplätze	Das Beispiel «Senkung der Unternehmenssteuer» soll gestrichen werden.	Der Beschäftigten-Trend ist weiter auch davon abhängig, inwiefern der Kanton Schaffhausen selbst, die von ihm angestrebte Attraktivierung weiterer Standortfaktoren umsetzen kann. (u.a. Senkung der Unternehmenssteuer).	
4	18	Monitoring	Legende zu Abbildung 15 fehlt und muss ergänzt werden		
B Raumkonzept					
5	19ff. 102	Kooperationsräume	Weitere Ausführungen/Präzisierungen zu den Kooperationsräumen	→ vgl. Richtplananpassung Nr. 32 Richtplanentwurf S. 102 Kooperationsräume	Umgeschrieben und als VO eingestuft
6	21	Siedlung	Die Vernetzung der Grünräume und ihre Funktion als Frischluftschneisen sollen erwähnt werden.	Gezielte Massnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Raums und zur Stärkung von inneren Frei- und Grünräumen im Allgemeinen sowie zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung und des Luftaustausches (Frischluftschneisen) im Besonderen sollen zu einer hohen Wohn- und Lebensqualität beitragen.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

7	23	Verkehr	Die Marginalien «Bei Kurzstrecken auf Velo- und Fussverkehr setzen» und «Agglomerationskern mit ÖV erschliessen – ländlichen Raum mit MIV» sollen gestrichen werden	Bei Kurzstrecken auf Velo- und Fussverkehr setzen Agglomerationskern und Zufahrtsachsen mit ÖV erschliessen	KR-Kommission verlangt Streichung. Nach Bereinigung durch KR-Kommission erste Marginalie beibehalten und Ersatz der zweiten.
C Richtplan					
1 Landschaft					
8	32	1-1-1 Fruchtfolgeflächen	Den 1. Planungsgrundsatz folgendermassen umformulieren: «(...) Fruchtfolgeflächen mindestens im vom Bund festgelegten in ihrem Gesamtumfang (...) »	Die ausgeschiedenen und in der Richtplankarte ausgewiesenen festgelegten Fruchtfolgeflächen mindestens im vom Bund festgelegten Umfang dauernd erhalten	
9	35	1-1-1/2 Überkommunale Abstimmung der FFF	Den ersten Satz wie folgt ändern: «(...) strebt die Gemeinde einen flächengleichen Ausgleich mit einer anderen Gemeinde Nachbargemeinde an (...)»	Werden in einer Gemeinde Fruchtfolgeflächen durch die Siedlungsentwicklung beansprucht, strebt die Gemeinde einen flächengleichen Ausgleich mit einer anderen Gemeinde Nachbargemeinde an, wenn ein Ausgleich innerhalb der Gemeindegrenze nicht möglich ist.	
10	36	1-1-1/4 Bodenkarte	Den ersten Satz wie folgt ändern: «(...) als ersten Schritt eine Bodenkarte für Teilgebiete (...) »	Der Kanton erarbeitet als ersten Schritt eine Bodenkarte für Teilgebiete , die die verschiedenen Bodenqualitäten bzw. -eigenschaften in der bisher als Nicht-Fruchtfolgefläche ausgeschiedenen landwirtschaftlichen Nutzfläche aufzeigt	
11	68	1-3-3/1 Regionaler Naturpark	Den zweiten Abschnitt wie folgt ändern: «Das Gesuch zum Betrieb zur Errichtung eines Regionalen Naturparks kann beim Bund frühestens im Januar 2017 eingereicht werden.»	Das Gesuch zum Betrieb zur Errichtung eines Regionalen Naturparks kann beim Bund frühestens im Januar 2017 eingereicht werden.	Aktualisierungskorrektur
12	70/71	1-4 Materialabbau/Untergrundnutzung 1-4-1/A2 Materialabbaukonzept	Das Materialabbaukonzept bedarf betreffend Kiesabbau einer Ergänzung: Der Kanton soll im Sinn einer Positivplanung festlegen, wo zukünftig Kies abgebaut werden soll.	Planungsgrundsatz: den Kiesabbau auf wenige Stellen mit hochwertigen Kiesvorkommen beschränken. <i>1-4-1/A2 Materialabbaukonzept</i> Das bestehende Materialabbaukonzept von 1996 wurde 2012 erneuert. Es regelt den Materialabbau im Kanton und legt die Rahmenbedingungen für Bewilligungserteilungen für Abbau und Auffüllvorhaben fest. Es ist eine verbindliche Grundlage gemäss Art. 6 RPG und wird mit der Genehmigung des Richtplans behördenverbindlich.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

				Der Kiesabbau ist auf wenige Stellen mit hochwertigen Kiesvorkommen beschränkt. Neue Abbaustellen werden nur bewilligt, wenn in einer Versorgungsregion die bestehenden Gruben für die Versorgung nicht mehr ausreichen. Neue Abbaustellen werden zudem nur dann bewilligt, wenn die künftigen Erweiterungen mit hochwertigen Kiesvorkommen gesichert sind. Eine Überdeckung von 5 m über den höchsten Grundwasserstand wird aus Gründen der Sicherung der Trinkwasserversorgung festgesetzt.	
13				erledigt	
14	72	1-4-1/A3 Kies- und Baumaterialbedarfs-schätzung		Der langfristige Kies- und Baumaterialbedarf wird mittels eines Modells «Kies, Aus-hub und Rückbaumaterialien» geschätzt . Das Modell erlaubt auf der Basis von Zu-kunftsszenarien mögliche Entwicklungen zu simulieren . Damit wird ein proaktives Vorgehen zur Steuerung der Materialflüsse und für die Planung entsprechender Ablagerungskapazitäten möglich und bildet die Grundlage für das Monitoring der Kapazitäten.	Modell liegt vor, wurde noch nicht publiziert, soll 2014 erfolgen
15	78	1-6-2/1 Konzept Gewässer- revitalisie- rung	Textliche Ergänzung zum Richtplaneintrag gemäss Entwurf (Anhang zum 5. Protokoll vom 14.11.13).	1-6-2/1 Nach Punkt c: In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und beteiligten Fachstellen erfolgte 2013 die Revitalisierungsplanung. Mit Einverständnis der Gemeinden sind die Prioritäten zu den zu revitalisierenden Gewässerstrecken gesetzt worden. Die Planung sieht in den kommenden 20 Jahren Revitalisierungen von mindestens 10 km Länge an Fliessgewässern vor. Ende 2013 wird das Revitalisierungskonzept beim Bund/BAFU zur Genehmigung eingereicht. Termin: 2014 (Randspalte)	Ergänzung Aktualisierung Korrektur Termin
16	79	1-7 Natur- gefahren	Den 3. Planungsgrundsatz «Durch Naturgefahren be-drohte Gebiete - gestützt auf die Gefahrenkarte - nach Möglichkeit von Bauten und Anlagen freihalten.» streichen.	• Durch Naturgefahren bedrohte Gebiete – gestützt auf die Gefahrenkarte – nach Möglichkeit von Bauten und Anlagen freihalten.	Löschen, Planungsgrund-satz 1 und 2 ausreichend: Berücksichtigung der Gefahrenkarte bedeutet, dass die Gebiete nach Möglichkeit von Bauten frei bleiben sollen.
17			Neuformulierung des 5. Pla-nungsgrundsatzes entspre-chend den in der Kommis-sion diskutierten Erwägun-gen.	Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit entsiegeln, wasser-durchlässig gestalten.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

18	90/ 114/ 140/ 170	Zusammenfassungen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit	Die Einleitungen der Zusammenfassungen anpassen und die Abschnitte mit einem Titel überschreiben. Das Wort «vorliegende» durch einen sinnvolleren Ausdruck ersetzen.	Neuer Titel: Zusammenfassung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit Das Kapitel 1/2/3 usw	Randspalte weg, dafür als Titel aufführen neuer Titel
2 Siedlungsentwicklung					
19	91	2-1-1 Regionale und überregionale Einbettung	Zuunterst auf der Seite bedarf es folgender Korrektur: «Güterbahn hof areal».	Zudem verfügt sie über grosse Entwicklungspotenziale wie das Güterbahnhofareal , die Breite und gute Standortqualitäten.	
20	92		Den ersten Absatz durch folgende Anmerkung ergänzen: «Eine besondere Situation bildet Rüdlingen/Buchberg.»	Siedlungsentwicklung stark beeinflussen. Eine besondere Situation bilden bedingt durch die Lage Rüdlingen und Buchberg.	
21	92	2-1-1/2 Regionale und überregionale Abstimmung	Den zweiten Satz des 1. Planungsgrundsatzes wie folgt ändern: «Insbesondere berücksichtigt der Kanton die Entwicklungspotenziale entlang der S-Bahn Schaffhausen Hauptverkehrsachsen Richtung Zürich, Basel, Stuttgart und Konstanz.»	Planungsgrundsatz: Die Siedlungsentwicklung primär auf das kantonale Zentrum sowie auf die regionalen Zentren entlang der S-Bahn Schaffhausen ausrichten und durch den Ausbau der ÖV-Infrastrukturen und die Etablierung von Entwicklungsschwerpunkten unterstützen. Der Kanton stimmt seine Entwicklungsstrategien mit den Nachbarkantonen sowie mit den angrenzenden deutschen Regionalverbänden ab. Insbesondere berücksichtigt der Kanton die Entwicklungspotenziale entlang der S-Bahn, entlang der Hauptverkehrsachsen Richtung Zürich, Basel, Stuttgart und Konstanz.	
22	93	2-1-2 Zentrenstruktur	Abbildung 21: «Zentrenstruktur Kanton Schaffhausen»: Die Darstellung der Diskussion gemäss überprüfen.		
23	94	2-1-2/4 Gemeinden im ländlichen Raum	Den drittletzten Satz folgendermassen ändern: «Die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes sind sicherzustellen zu bewahren ren .»	Die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes sind sicherzustellen. zu bewahren.	
24	95	2-1-3 Entwicklungsschwerpunkte	2. Planungsgrundsatz: Überprüfung der vorgegebenen Distanzen.	Werte gemäss Richtplananpassung Agglomerationsprogramm KR 6.6.2011 sowie vom Bund genehmigten Aggloprogramms	Planungsgrundsatz sogar weniger hart, da Anforderung nun nur auf neue und nicht generell auf ESP und VE

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

25	96/97	2-1-3/A1 Entwicklungsschwerpunkte Wohnen	Den Abschnitt dahingehend ergänzen, dass die Absicht bekundet wird, dass speziell auch familienfreundlicher Wohnraum entstehen soll.	Entwicklungsschwerpunkte für Wohnnutzungen müssen in der Nähe von Versorgungsstandorten liegen oder diese beinhalten und sind bevorzugt auf ungenutzten und unternutzten Flächen in zentralen Lagen zu realisieren. Dabei sollen auch familienfreundliche und generationenübergreifende Wohnformen mit planerischen Massnahmen gefördert werden.	
26	97	2-1-4 Verkehrsintensive Einrichtungen	Folgenden Satz streichen: «Das wirtschaftliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen ist sehr gross.»	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind namentlich Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen oder Arbeitsplatzstandorte. Aufgrund ihrer Ausrichtung auf möglichst grosse Personenbewegungen sind sie massgebende Verkehrserzeuger. Das wirtschaftliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen ist sehr gross. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Organisation des Raums müssen die Standorte von VE sorgfältig gewählt werden.	
27	99	2-1-4/3 Verkehrsintensive Einrichtungen Freizeit und Tourismus	Erklärung zur Bedeutung der verschiedenen Güteklassen beim öV.	Falls die Entwicklung von VE für Freizeit angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass die Standorte über eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen. mindestens über eine Erschliessung der öV-Güteklasse B verfügen	
28	100	2-2-1 Siedlungsgebiet	Die Planungsgrundsätze dürfen dem neuen Raumplanungsgesetz nicht widersprechen und bedürfen dahingehend der Überarbeitung.	- Die für die Gemeindeentwicklung zur Verfügung stehenden gesamtkantonalen Bauzonen maximal auf das heutige Flächenmass festsetzen. Aus raumplanerischer Sicht ungeeignete Bauzonen zurückzonen. - Neue Bauzonen dürfen nur ausgeschieden werden, wenn dies der Richtplan Siedlungsentwicklung vorsieht und die kantonalen Anforderungen an eine Nutzungsplanung erfüllt werden. - Vor der Ausweisung neuer Bauzonen prüfen die Gemeinden die Möglichkeiten und Potenziale von Umzonungen. Diesbezüglich insbesondere Brachflächen sowie ungenutzte und unternutzte Industrie- und Gewerbeareale auf ihre Nutzbarkeit untersuchen. Der Kanton und die Gemeinden stimmen die Bauzonenausweisung interkommunal ab. - Einzonungen von einer Nichtbauzone in eine Bauzone durch eine mindestens flächengleiche Auszonung kompensieren. Dies ist auch gemeindeüberschreitend möglich. - Durch das Definieren von Siedlungstrenngürteln und Siedlungsbegrenzungslinien strebt der Kanton an, den Charakter der Schaffhauser Landschaft zu erhalten, eine Gliederung der Siedlungsgebiete vorzunehmen, die Gestaltung der Siedlungsränder positiv zu beeinflussen und die Naherholung und ökologische Vernetzung zu stärken.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

29	100	2-2-1 Siedlungsgebiet	In den Planungsgrundsätzen darauf hinweisen, dass aus übergeordneter raumplanerischer Sicht ungeeignete Bauzonen zurückgezont werden müssen.	→ vgl. Richtplananpassung Nr. 28, 2. Planungsgrundsatz	
30	100	2-2-1/A Richtplan Siedlungs- entwicklung		Richtplan Siedlungsentwicklung Im Rahmen der Umsetzung der RPG-Teilrevision erarbeitet der Kanton einen Richtplan Siedlungsentwicklung in dem - aufbauend auf den Grundlagenanalysen - in Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Umgang mit den Bauzonen und die Grösse der Bauzonen festgelegt wird. Der Richtplan Siedlungsentwicklung soll im Sommer 2015 dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden. Bis zur Genehmigung des Richtplans «Siedlungsentwicklung» durch den Bundesrat werden keine Neueinzonungen bewilligt. RiplaNr: 2-2-1/A Koordination: Festsetzung Federführung: PNA Termin: 2015 Planeintrag: Nein	Neu: Vorschlag damit Kapitel Siedlungsentwicklung genehmigungstauglich wird
31	102	2-2-1/4 Nachweis für Bauzo- nenbedarf		Der Kanton ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Bauzonenbedarf und die Bauzonenkapazitäten. Die Gemeinden führen zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs und der Bauzonenkapazitäten mittels standardisierter Erhebungen, als Grundlage für die Festlegung der weiteren Einzonungen durch. Im Rahmen der Erhebung wird der Stand der Erschliessung bzw. der Erschliessungsplanung berücksichtigt und entsprechende Aussagen zur Zugänglichkeit und kurz-, mittel- bzw. langfristigen Nutzbarkeit getroffen. Die Berechnung des Bauzonenbedarfs und Einschätzung der Nutzbarkeit basieren auf der Faktorenmethode und der Anwendung des Raum+ Modells sowie den Vorgaben der technischen Richtlinien des Bundes. Die Bestimmung des Bauzonenbedarfs mit der Faktorenmethode wird unter Berücksichtigung der Stellung in der Zentrumsstruktur durchgeführt.	
32	102	2-2-1/5 Interkom- munale Bau- zonenab- stimmung in Kooperati- onsräumen	Diesen Abschnitt in folgendem Sinn ergänzen: «Jede Gemeinde hat sich einem Kooperationsraum anzuschliessen.» und «Der Kanton schafft die rechtlichen Grundlagen für regionale Planungen sowie entsprechende Anreiz- und Sanktionssysteme.»	Kooperationsräume können die Zusammenarbeit der Gemeinden in raumplanerischen Fragen erleichtern. Dazu gehören das überkommunale Bauzonenmanagement und die überkommunale Sicht bei der Ausscheidung neuer Bauzonen. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans Siedlungsentwicklung werden Zweck und Inhalt möglicher Kooperationsräume auch im Hinblick auf eine mögliche Strukturreform im Kanton Schaffhausen geprüft. Die Gemeinden entwickeln in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Konzept zur interkommunalen Abstimmung der Bauzonen. Das Konzept beinhaltet die massgeblichen Themenfelder der rechtlichen Umsetzung und Organisation. Es erfolgt eine enge inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit der Erstellung des Konzeptes zum Modell des Gemeindefinanzausgleiches. Die Wahl der Kooperations-	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

				partner erfolgt dabei durch die Gemeinden. Kooperationsräume können bereits unabhängig vom Vorliegen des Konzeptes auf Initiative der Gemeinde gegründet werden. Informelle Kooperationen können bereits im Vorlauf zu einer besseren Abstimmung der Bauzonenentwicklung beitragen. Die Auswahl der Kooperationsräume orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien: • Räumlich funktionale Verflechtung; • Anknüpfung an bestehenden Kooperationen; • Lage innerhalb des Kantons; • Bedeutung innerhalb der Raum- und Zentrenstruktur des Kantons; • den Zielsetzungen des Raumkonzeptes. Inhaltskategorie: Vororientierung	
33		2-2-1/7 (Neu) Rückzonung von Bauzonen	Ein weiteres Richtplangeschäft mit der Nummer 2-2-1/7 anfügen: «Der Kanton stellt nach einheitlichen Kriterien fest, welche Bauzonen aus übergeordneter raumplanerischer Sicht ungeeignet sind. Diese Bauzonen sind im Zuge einer Überprüfung der Nutzungsplanung entsprechend den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes zurückzuzonen.»	Der Kanton stellt nach einheitlichen Kriterien fest, welche Bauzonen aus übergeordneter Sicht ungeeignet sind. Diese Bauzonen sind im Zuge einer Überprüfung der Nutzungsplanung entsprechend den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes zurückzuzonen.	
34	103	2-2-1/A1 Siedlungstrenngürtel	Das Charlottenfelsareal soll als Grünraum bezeichnet werden, da der Begriff Siedlungstrenngürtel für dieses Gebiet nicht mehr stimmt	2-2-1/14 Grünraum Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall Der Grünraum Siedlungstrenngürtel 2-2-1/14 Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall kann die ursprüngliche Funktion hat aufgrund seiner Lage die Funktion eines Grünraums. Dabei Es ist zu prüfen, ob – unter Beibehalten des Freihaltens der Anlage Charlottenfels und unter Erhalt von Naherholungsraum für die Bevölkerung (Bauernhof, Rosengarten, Potenzial urban farming) – Flächen für Wohnungsbau geschaffen werden können.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

35	106	2-2-2/1 Qualitative Verdichtung	Den letzten Punkt der Liste folgendermassen ergänzen: «die Anforderungen der Energieeffizienz erfüllt und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Energieproduktion und Wärmeversorgung geprüft werden»	die Anforderungen der Energieeffizienz erfüllt werden (4-2-1/A1) und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Energieproduktion und Wärmeversorgung geprüft werden.	
36	108	2-2-4 Fahrende	Aufgrund von Nichteindeutigkeit den Begriff «Radgenossenschaft» überprüfen.	Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung prüfen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und Vertretern der Radgenossenschaft , Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ob ein geeignetes Platzangebot geschaffen werden kann.	
37		2-2-5 Ortsbild und Siedlungs- qualität	Den zweiten Satz wie folgt ändern: «Insbesondere wenn durch Verdichtungsmassnahmen in bestehende Strukturen eingegriffen wird, kann das Erscheinungsbild der Gemeinden verändert stark beeinträchtigt werden.»	Die Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder des Kantons sind durch bauliche Nutzungsänderungen, Infrastrukturbauten und Umweltbelastungen gefährdet, welche die Qualitäten der Ortsbilder erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere wenn durch Verdichtungsmassnahmen in bestehende Strukturen eingegriffen wird, kann das Erscheinungsbild der Gemeinden verändert werden. stark beeinträchtigt werden.	
38	109	2-2-5/A Schützens- werte Orts- bilder	Die Formulierung «zu berücksichtigen» jeweils durch «zu beachten» ersetzen.	Der Ortsbildschutz ist eine Daueraufgabe und bei allfälligen Nutzungsplanungsrevisionen weiterhin zu beachten, berücksichtigen. Bei Eingriffen in die bestehende Bausubstanz (An-, Um- und Ersatzumbauten) sowie bei Lückenschlüssen und Innenentwicklungen sind die Aspekte der Denkmalpflege des Ortsbildschutzes im Rahmen einer gesamtheitlichen Interessenabwägung zu beachten, berücksichtigen. Insbesondere sind dabei, soweit vorhanden, auch die Erhaltungsziele gemäss ISOS in die Überlegungen mit einzubeziehen.	
39	111	2-3-1 Kommunale Richtpla- nung und Siedlungs- entwick- lungskon- zepte	Überprüfung, ob eine kommunale Richtplanung ohne überregionale Koordination für kleinere Kommunen überhaupt Sinn macht.	Das Aufzeigen der räumlichen Entwicklung ist Voraussetzung für die Einzonung von Baugebieten, sowie für die Erhaltung der baulichen Dichte. Hierzu können die Gemeinden formelle und informelle Instrumente einsetzen wie beispielsweise: Folgende Instrumente leisten einen Beitrag zur räumlichen Entwicklung und sind stufengerecht von den Gemeinden einzusetzen: - kommunaler Richtplan; - Quartier- und Gestaltungspläne; - integrale und thematische Siedlungsentwicklungs-konzepte; - Leitbilder, Masterpläne zur Siedlungsentwicklung; - Energierichtpläne. Diese Instrumente ergänzen die Nutzungsplanung und zeigen Strategien zur Verteilung und Intensität von räumlichen Nutzungen auf. Sie sind fallweise sowie aufgaben- und stufengerecht anzuwenden Die aufgezeigten Strategien dienen als Ent-	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

				scheidungshilfe und sind auf stadt bedeutsame Entwicklungsthemen (sozialräumliche Entwicklung, Entwicklungsschwerpunkte, usw.) ausgerichtet. Insbesondere stellen sie die Gemeindeentwicklung in einem überkommunalen Kontext dar.	
40	112	2-3-1/2 Gestaltungsplanung	Da das Instrument Gestaltungsplan im Baugesetz nicht vorgesehen ist, muss die Benennung und der Inhalt dieses Richtplangeschäfts überprüft werden.	Sondernutzungsplanung Gestaltungsplanung Der im Kanton Schaffhausen verwendete Quartierplan ist ein Sondernutzungsplan. Er ermöglicht von der Regelbauweise in dem in der Bauordnung festgelegten Rahmen abzuweichen. Allerdings kann damit nicht flexibel auf spezielle Bedürfnisse reagiert werden. Sondernutzungspläne wie beispielsweise der Zürcher Gestaltungsplan erlauben mehr Abweichungen. Um die Innentwicklung zu unterstützen, sollen die vorhandenen planerischen Möglichkeiten ausgeschöpft und ergänzt werden. Dazu bietet sich eine Erweiterung des bestehenden und vertrauten Quartierplans an. Es soll kein neues Instrument geschaffen werden, sondern im bestehenden, zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden. Der Quartierplan soll zusätzlichen Aussagen über die Nutzung, Erschliessung, Bebauung und Ausstattung inklusive ihrer Gestaltung sowie der Freiraumqualitäten machen können. Diese erhöhten Nutzungsmöglichkeiten gehen einher mit qualitativen Anforderungen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen, bei aussergewöhnlichen Bauvorhaben wie beispielsweise Hochhäuser ohne eine vorgängige Änderung von Zonenplan und Bauordnung eine optimale Bebauung realisiert werden kann. Damit kann eine solche Planung in einem Guss durchgeführt und die Planungsdauer deutlich verkürzt werden. Zur Gewährleistung der demokratischen Mitbestimmungsrechte müssen jedoch die strengereren Verfahrensbestimmungen wie bei der Änderungen des Zonenplans eingehalten werden. Mit einem solcherart erweiterten Quartierplan wird ein leistungsfähiges Planungsinstrument mit weitreichenden Anwendungsmöglichkeiten geschaffen. Der Kanton schafft die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten und zeigt den Gemeinden auf, wie sie das neue Instrument umsetzen können.	Neuformulierung
41		2-3-2/1 Nutzungsplanung	Die Randbemerkung fehlt und muss ergänzt werden.	RiplaNr: 2-3-2/1 Koordination: Festsetzung Federführung: Gemeinden Termin: 2014 Planeintrag: Nein	
3 Verkehr					
42	123	3-1-5/1 A 98 Bundesfernstrasse	Den Abschnitt folgendermassen ergänzen: «Eine Abnahme der A98 durch den Klettgau lehnt der Kanton Schaffhausen ab.»	 Eine weitergehende Planung auf deutscher Seite ist nicht erkennbar. Bauliche Massnahmen sind östlich von Lauchringen in den kommenden 20 Jahren kaum zu erwarten. Eine Abnahme der A98 durch den Klettgau lehnt der Kanton Schaffhausen ab.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

43	126/ 127	Tabellen 16 und 17 betr. Agglomerationsprogramme erste und zweite Generation	Aktualisierung der Realisierungsstufen und Suche nach einer anderen Darstellungsart, um die realisierten und die noch zu realisierenden Massnahmen voneinander abzugrenzen.	Tabellen 14 und 15/MIV; Tabellen 16 und 17 öV, Tabellen 19 und 20 Langsamverkehr überarbeitet und aktualisiert. Dabei werden Massnahmen aus Agglo 1 und Agglo 2 gestalterisch unterschieden	vgl. Korrekturbeilage 1
44		Elektrifizierung	Elektrifizierung der Strecken bis nach Basel und bis nach Friedrichshafen in den Richtplan aufnehmen.	3-2-1/7 → Elektrifizierung Strecke Basel-Friedrichshafen Nach erfolgter Elektrifizierung der Strecke bis Erzingen, soll die Elektrifizierung der Strecke bis Basel vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Lückenschluss bei der Bodenseegürtelbahn zu prüfen. RiPla-Nr. → 3-2-1/7 Koordination → Zwischenergebnis Federführung → KÖV Termin → 2015 Planeintrag → Ja	In Korrekturbeilage 2 enthalten
45		3-2-2/5 Schienenfreie Zugänge DB-Bahnhof Neunkirch	Nach der Streichung der Massnahme aus den Agglomerationsprogrammen soll das Projekt an einer anderen Stelle in den Richtplan aufgenommen werden.		Nein: Ist im Paket Intermodalität enthalten und wird daher nicht gestrichen, auch wenn es nicht agglofinanziert wird. (Tabelle 19)
46	128	Karte 16: Öffentlicher Verkehr	Aktualisierung auf Informationsstand Fahrplan 2014.	Karten öV, Langsamverkehr ausgetauscht	Korrekturbeilage 3
47	129	Karte 17: Öffentlicher Verkehr, ÖV-Güteklassen	Karte durch die vom Bund erstellte ersetzen.	Karte ersetzt	Korrekturbeilage 3
48	131	Karte 18: Strassenrichtplan, Teilrichtplan Radrouten	Karte durch die aktualisierte Version ersetzen.	Karte ersetzt	Korrekturbeilage 4
49	133	Tabelle 19: Massnahmenbündel Langsamverkehr aus dem Agglomerationsprogramm zweite Generation	RiPla-Nr. 3-3-3/3 überprüfen und korrigieren.	Tabelle ersetzt	Korrekturbeilage 5

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

50	135	Karte 20: Strassen- richtplan, Teilrichtplan Wander- wege	Karte durch die aktualisierte Version ersetzen.	Karte ersetzt	Korrekturbeilage 6
51	137	3-6-1 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)	Den rot gedruckten Teil wie folgt ändern: « Die von der Schweiz zu übernehmenden Belastungen durch den Staatsvertrag sind daher gleichmässig und angemes- sen auf die betroffenen Kantone aufzuteilen. Insbe- sondere ist Dabei wird insbesondere darauf zu achten sein, dass (...). ».	Die von der Schweiz zu übernehmenden Belastungen durch den Staatsvertrag sind daher gleichmässig und angemessen auf die betroffenen Kantone aufzuteilen. Da- bei wird Insbesondere ist darauf zu achten sein, dass eine zusätzliche Lärm- Grenzwertüberschreitung.....	
52		3-7 Histori- scher Ver- kehrsweg	Ergänzen, wofür die Abkür- zung IVS steht (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz)	Das Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS) ist Grundlage für die Interessenabwägung, Planung und Projektierung	
4 Ver- und Entsorgung					
53	142	Karte 21 Wasser		Oberjuragrundwasser kann nicht lokalisiert werden. Strategisches Gundwasserinteressengebiet im Rheinauerfeld entspricht sinnge- mäss dem Grundwasserstrom im Klettgau, hat nichts mit Oberjuragrundwasser zu tun.	kein Karteneintrag mög- lich Weg des Oberjuragrund- wassers ist kompliziert und nicht explorierbar. Bekannt ist, dass es ein kommunizierendes Sys- tem ist. Wasser daraus fliesst in Lockergesteins- gruben und reichert dort das Trinkwasser an (Klettgau)
54	143	4-1-2/A1 Grundwas- sernutzung		→ vgl. Richtplananpassung Nr. 65 Die thermische Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken wird gemäss der Planungshilfe «Wärmenutzung von Grundwasser» der Abteilung Gewässer des Tiefbauamtes, 2009 beurteilt. Regelungen siehe 4-2-7/1 Thermische Nutzung des Grundwassers. Insbesondere ist die Erwärmung des Grundwassers zu vermeiden. Die Rückgabe über Versickerungen ist anzustreben.	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

55	144	4-1-2/1 Regionale Wasserversorgungsleitung Klettgau	umstritten nicht als Pendenza geführt	Gemäss Wasserwirtschaftsplan 2009 sollen die drei Versorgungsregionen «Oberer», «Mittlerer» und «Unterer» Klettgau über eine regionale Wasserversorgungsleitung verbunden werden. Ziel ist es die sichere Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten. Verschiedene Massnahmen der Gemeinden haben bereits zur Verbesserung der Situation beigetragen. Es ist zu prüfen inwieweit eine regionale Wasserversorgungsleitung weiterhin nötig ist und mit welchen anderen Massnahmen das Ziel der sicheren Trinkwasserversorgung erreicht werden kann. Allenfalls ist der Wasserwirtschaftsplan anzupassen.	
56	144	4-1-3/1 Bewässerungsgenossenschaft Bibertal	Den Titel wie folgt ändern: «Bewässerungsgenossenschaft Bibertal». Im Text folgenden Satz ersatzlos streichen: «Die Bewässerungsgenossenschaft Bibertal regelt die Anschlüsse.»	Bewässerungsgenossenschaft Bibertal Die Biber wird mittelfristig von Wasserentnahmen befreit. Dazu werden die bestehenden Wasserentnahmen an den Rhein verlegt und dort an einer zentralen Entnahmestelle konzentriert. Die Bewässerungsgenossenschaft Bibertal regelt die Anschlüsse. Damit verbunden sind Strukturverbesserungsmassnahmen.	
57	145	4-2 Energie	Den 3. Planungsgrundsatz in folgendem Sinn ergänzen: «(...) einen wachsenden Beitrag an die Strom- und Wärmeerzeugung mit Fokus auf die regionale Wertschöpfung.»	Erneuerbare Energien leisten einen wachsenden Beitrag an die Strom- und Wärmeerzeugung mit Fokus auf die regionale Wertschöpfung.	
58			Zusätzliches Kapitel inklusive Planungsgrundsatz betreffend die Förderung von Wärmeverbünden.	→ vgl. Richtplananpassung Nr. 71 4-2-1/A3 Fern- und Nahwärmenetze Zentrale Wärmeversorgungsanlagen, insbesondere solche mit Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder Abwärme, sind anzustreben. Mit nutzungsplanerischen Massnahmen sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit anfallende Abwärme aus industriellen oder anderen Prozessen sinnvoll genutzt werden kann. Es gibt im Kanton keine grösseren Wärmeverbundnetze. Ausbaubar sind hingegen kleinere Verbundsysteme, sogenannte Nahwärmenetze, die in dicht bebauten Siedlungsgebieten die Nutzung von Abwärme aus nah gelegenen Kläranlagen, Industriebetrieben, grösseren Holzschnitzelfeuerungen, Biogasanlagen oder Wärmekraftkoppelungsanlagen möglich machen. Nebst der Verpflichtung der regelmässigen Energieabgabe durch den Produzenten und einer genügend grossen Anzahl Abnehmer ist ein Quartierplan Voraussetzung für die allfällige Festlegung einer Anschlusspflicht. 4-2-1/A4 Gebiete mit Fernwärmeversorgung Gemeinden mit kommunalem Energierichtplan scheiden Gebiete für eine mögliche	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

				Fernwärmeversorgung aus, sofern die baulichen und energetischen Voraussetzungen gegeben sind. In diesen Gebieten kann der Anschluss von Neubauten und bestehenden Bauten oder Anlagen vorgeschrieben werden. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung. Festsetzung	
59	146	4-2-1/A2 Energie-richtpläne in Gemeinden	Überprüfen, ob und wie auch die kleinen Gemeinden betreffend Energierichtplanung in die Pflicht genommen werden können.	kommunale Bauvorschriften und Reglemente von technischen Betrieben usw. sind im Hinblick auf den Einsatz von neuen Energienutzungstechnologien und für die Durchführung von energiesparenden Massnahmen anzupassen. Gemeinden ohne Energierichtplanpflicht prüfen ihre Bauvorschriften im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen gemäss oben aufgeführtem Planungsgrundsatz sowie ihre Erschliessungspläne auf die Möglichkeit der Versorgung mit Fern- und Nahwärme.	
60	147	4-2-2 Elektrizitätsnetze	Allgemeine Anmerkung betreffend Smartgrid anfügen.		Es ist keine Aussage zu Smartgrid notwendig, da dies nicht raumrelevant ist und sich nur mit technischen Mitteln der Energieverteiler erreichen lässt.
61	149	4-2-3 Windenergie	Einheitlichen beziehungsweise korrekten Begriff für Klein- beziehungsweise Leichtwindanlagen festlegen.	Begriff Kleinwindanlagen ersetzt den Begriff Leichtwindanlagen: Ganzes Richtplandokument überprüft und Begriff ersetzt. Im Richtplan werden die in der Windpotenzialstudie untersuchten Gebiete für Klein-Leicht windanlagen mit den Inhaltskategorien «Vororientierung» bezeichnet. Die Gemeinden prüfen in Zusammenarbeit mit der Energiefachstelle diese Standorte und scheiden überlagernde Zonen mit entsprechenden Anforderungen der Bauordnung im Zonenplan aus, wenn es sich um mehr als eine Anlage (über Eigengebrauch) handelt.	
62			Im 1. Planungsgrundsatz «Windanlagen» durch «Grosswindanlagen» ersetzen.	Grosswindanlagen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen, konzentrieren.	
63	152	4-2-5 Wasserkraft	Die Randbemerkung «Planungsgrundsatz» ergänzen.	erfolgt in Druckfassung	
64	154	4-2-7 Geothermie	Aufnahme eines Planungsgrundsatzes, der die Bedeutung des Themas hervorhebt.	Planungsgrundsatz: Oberflächennahe Erdwärme bestmöglich ausnutzen	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

65	155	4-2-7/A Erdwärme als Unter- grundnut- zung 4-2-7/1 Thermische Nutzung des Grundwas- sers		→ Folge von Richtplananpassung Nr. 54 4-2-7/A <i>Erdwärme als Untergrundnutzung</i> Erdwärmenutzungen mittels Erdsonden, -körben, -registern und -pfählen sind in Bereichen ausserhalb nutzbarer Grundwasserkörper zu konzipieren, das heisst, insbesondere im übrigen Bereich (ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche gemäss Art. 29 Abs. 1 GSchV). Im Gewässerschutzbereich Au sind Nutzungen eingeschränkt möglich namentlich in Randbereichen sowie über Grundwasservorkommen, sofern der entsprechende Mindestabstand zum Grundwasserspiegel eingehalten wird und keine schützenden Deckschichten verletzt werden. Im Falle von Nutzungskonflikten hat die Trinkwassernutzung Vorrang vor Erdwärmenutzungen. Ein Nutzungsplan liegt in Form einer kombinierten Erdwärme-Grundwasserwärmekarte im GIS SHnet vor. 4-2-7/1 <i>Thermische Nutzung des Grundwassers</i> Die thermische Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken erfolgt nachhaltig und auf der Basis der kantonalen Nutzungsplanung sowie auf der Planungshilfe «Wärmenutzung von Grundwasser» der Abteilung Gewässer des Tiefbauamtes, 2009. Ein Nutzungsplan liegt in Form einer kombinierten Erdwärme-Grundwasserwärmekarte im GIS SHnet vor. Die Planungshilfe «Wärmenutzung von Grundwasser» berücksichtigt den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz. Insbesondere ist die Erwärmung des Grundwassers zu vermeiden und die Rückgabe des Grundwassers über Versickerungen anzustreben.	
66	155	4-2-8/1 Holzkraft- werk Schaff- hausen	Den letzten Satz folgendermassen anpassen: «Der Entscheid Standortentscheid wird 2014 2013 gefällt, damit Ende 2013 das Baugesuch eingereicht werden kann.»	Ein Das geplante Holzkraftwerk kann trägt massgeblich zur stabilen Elektrizitätsversorgung beitragen. Dabei ist die Anlage dem Energiebedarf (Absatzgebiet Wärme) entsprechend zu dimensionieren. Der Standort der Anlage ist so zu planen, dass keine übermässigen Immissionen in der Umgebung erwartet werden müssen. Die Grösse der Anlage soll den Wärmeabnehmern angepasst sein. Die laufende Standortevaluation erfolgt nach folgenden Kriterien: Nähe zu Abnehmern; Umweltverträglichkeit; Wirtschaftlichkeit; Integration in Stadtentwicklung. Verschiedene Standorte und die Machbarkeit sind evaluiert worden. Weitere Abklärungen sind nötig. Der Standortentscheid wird 2013 gefällt, damit Ende 2013 das Baugesuch eingereicht werden kann. RiPlaNr: 4-2-8/A Koordination: Vororientierung Federführung: Städt. Werke, EKS Termin: 2015 Planeintrag: Nein	

SK 2013/7 Genehmigung Richtplan – Änderungsprotokoll

5 Öffentliche Bauten und Anlagen					
67	166	5-1 Kantonale Bauten	Den 7. Planungsgrundsatz folgendermassen ändern: «Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen, wenn möglich, im Baurecht veräussern (...)»	Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen wenn sinnvoll im Baurecht veräussern, sofern sie nicht innerhalb eines grossen Areals im Besitz der öffentlichen Hand sind oder für andere Nutzungen freigegeben sind. Die Gemeinden und der Kanton nutzen derartige Standorte für Impulse in der Gemeindeentwicklung.	
68			Den 8. Planungsgrundsatz streichen.	Der Kanton erstellt für die Areale, die er Privaten zur Verfügung stellen will, vorab Quartierpläne.	
69		5-1-1/1 Polizei- und Sicherheitszentrum	Die Schlussanmerkung wie folgt ändern: «Vorlage in Arbeit; geplanter Bezug 2018. »	Vorlage in Arbeit. ;-geplanter Bezug 2018.	
70	168	5-2-1/A Solaranlagen	Den letzten Satz mit folgender Ergänzung als Planungsgrundsatz hervorheben: «An geeigneten Standorten sollen im Rahmen des laufenden Budgetprozesses Anlagen geplant und realisiert werden oder privaten Investoren zur Verfügung gestellt werden. »	Planungsgrundsatz unter 5-2 An geeigneten Standorten Anlagen planen und realisieren oder privaten Investoren zur Verfügung stellen. Der Kanton überprüft gezielt bestehende und geplante kantonseigene Bauten auf die Eignung für die Realisierung von Solaranlagen (Fotovoltaik/thermische Solaranlage) und realisiert diese im Rahmen des laufenden Budgetprozesses oder stellt sie Privaten zur Verfügung.	
71		5-2-1/4 Wärmeverbund Geissberg	Dieses Richtplangeschäft streichen zugunsten eines Kapitels «Wärmeverbunde» unter Ziff. 4-2 «Energie».	→ vgl. Richtplananpassung Nr. 52a 5-2-1/4 Wärmeverbund Geissberg Aufgrund des im Quartier Geissberg vorhandenen Überangebotes an industrieller Abwärme wird die Schaffung eines übergeordneten Wärmeverbundes der Spital- und Verwaltungsbauten auf dem Geissberg mit einer Erweiterungsoption ins Mühlental geprüft.	
Anhang: Der Anhang wird für die Genehmigungsvorlage Bund redaktionell angepasst					

Korrekturbeilage 1/ Änderung 43

Tabelle 1: Massnahmenbündel motorisierter Individualverkehr aus dem Agglomerationsprogramm erste Generation

Ripla-Nr.	Agglo-Nr.	Objekt/Vorhaben	IKat.	Realisierung
	21a	<i>Dosierung/Verkehrslenkung</i> Teil Kt. SH Priorisierung Teilprojekte in Bearbeitung	FS	Langfristig
3-1-2/2	22	<i>Rheinuferstrasse / Rheinzugang</i> Die Rheinuferstrasse ist eine der am stärksten belasteten Strassen in der Stadt Schaffhausen. Die Rheinuferstrasse wirkt städtebaulich stark trennend und verhindert eine Öffnung der Altstadt von Schaffhausen zum Rhein. Es sind Lösungsansätze für eine stadtraumverträgliche Gestaltung/Situierung der Rheinuferstrasse in den Stadtraum zu suchen. Die Funktion der Rheinuferstrasse als Teil des übergeordneten Strassen- und Radroutennetzes ist dabei zu berücksichtigen. Sanierungsprojekt ist im Gange	FS	Kurzfristig - Mittelfristig
3-1-2/6	25	<i>Adlerunterführung / Schwabentor</i> Die Adlerstrasse soll verkehrsfrei gestaltet werden. Damit wird der Bereich östlich des Schwabentors städtebaulich aufgewertet.	FS	Mittelfristig
3-1-4/1 3-1-4/2 3-1-4/3	27a	<i>Ortsdurchfahrten Beringen, Löhningen und Siblingen</i> Die Ortsdurchfahrten Beringen, Löhningen und Siblingen sollen aufgewertet werden (gemäss Betriebs- und Gestaltungskonzept). Beringen ist in Umsetzung. Die Ortsdurchfahrten Löhningen und Siblingen sollen, zeitlich verschoben, umgesetzt werden, sind aber nicht über das Agglomerationsprogramm finanziert.	FS	Kurzfristig - Mittelfristig
	29	<i>Gennersbrunnerstrasse</i> Die Funktion der Fulachstrasse als übergeordnete Kantonsstrasse soll auf die Ebnatstrasse übertragen werden. Ergänzende verkehrsberuhigende Massnahmen an der Herblingerstrasse, äusseren Fulachstrasse und Hochstrasse sind noch nicht festgelegt. Die Radroute führt weiterhin über die Fulach- und Herblingerstrasse. Ausführung zusammen mit Massnahmen Nr. 16 u. Nr. 39.	FS	Mittelfristig
3-1-3/1	31	<i>Änderung Strassennetz Herblingen</i> Die Funktion der Fulachstrasse als übergeordnete Kantonsstrasse soll auf die Ebnatstrasse übertragen werden. Ergänzende verkehrsberuhigende Massnahmen an der Herblingerstrasse, äusseren Fulachstrasse und Hochstrasse sind noch nicht festgelegt. Die Radroute führt weiterhin über die Fulach- und Herblingerstrasse.	FS	Mittelfristig

Tabelle 2: Massnahmenbündel motorisierter Individualverkehr aus dem Agglomerationsprogramm zweite Generation

beim Bund eingereicht

Ripla-Nr.	Objekt	Vorhaben
3-1-4/4	Aufwertung Bachstrasse Schaffhausen	Der Strassenraum soll betrieblich und gestalterisch aufgewertet werden. Mit der zweiten Tunnelröhre Fäsenstaub entfällt die Funktion der Durchfahrt bei Ausfall des Tunnels.
3-1-4/5	Erweiterung Zentrumsaufwertung Neuhausen am Rheinflall	Durch Verbesserung der Gestaltungsqualität des Strassenraums erfolgt eine weitere Stärkung des Zentrums Neuhausen am Rheinflall.
3-1-2/7	Aufwertung Schaffhauserstrasse im Bereich neue S-Bahnhaltestelle Beringerfeld	Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Zugang des Langsamverkehrs zur neuen S-Bahn-Haltestelle. Damit wird auch die östliche Weiterführung der Kantonsstrasse H14 im Zuge der weiteren Überbauung im Bereich ESP Beringen (Beringerfeld: Hägli-Enge) der baulichen Entwicklung angepasst und zu einer Innerortsstrecke umgestaltet.
3-1-2/8	Aufwertung Klettgauerstrasse Bereich ESP RhyTech-Areal, inkl. Knoten Kreuzstrasse	Die Klettgauerstrasse soll gestalterisch und funktional (Qualität Fussgänger und Veloverbindungen) an den neuen ESP RhyTech-Areal angepasst werden. Dazu soll auch die Verkehrsentslastung durch den Galgenbucktunnel genutzt werden. Ziel ist, das Gebiet städtebaulich aufzuwerten, die angrenzenden Wohngebiete besser zu verbinden und die Verkehrssicherheit auf der wichtigen Schulwegachse Zollstrasse–Rosenbergstrasse (Fuss- und Veloverkehr) zu erhöhen. Dabei soll auch die Veloführung in der Zollstrasse im Abschnitt bis zur Schützenstrasse

		verbessert werden.
3-1-2/5	Anschluss Merishausen	Anschluss im Merishausertal (A4); die Realisierung wird im Zuge des Abtausches A4 - J15 (NEB) angestrebt. Der Ausbaustandard der A4 (künftig H4) ist zu prüfen. Diese Massnahme liegt ausserhalb des Perimeters, hat aber unmittelbaren Einfluss auf den Agglomerationskern: Mit diesem Halbanschluss kann vermehrt Verkehr aus dem Raum Merishausen auf die A4 gelenkt und so die Strasse durch das Mühlental entlastet werden, die der Erschliessung des ESP Vorderes Mühlental dient. Zudem kann die bestehende schmale Verbindungsstrasse zwischen Merishausen und Schaffhausen entlastet und so als attraktive Veloverbindung genutzt werden.

Korrekturbeilage 2/ Änderungen 43, 44, 45

Die folgenden Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs wurden im Agglomerationsprogramm der 1. Generation festgesetzt. In der Zwischenzeit konnten zahlreiche Massnahmen abgeschlossen werden. Sie werden in der Liste orange hinterlegt und haben keine Richtplannummer mehr. Weitere befinden sich in der Umsetzungsphase.

Die Verlegung der Bahnhaltestelle Schloss Laufen auf die Rheinfallbrücke wird nicht mehr weiter verfolgt. Der heutige Bahnhof bleibt bestehen.

Tabelle 1: Massnahmenbündel Öffentlicher Verkehr aus dem Agglomerationsprogramm erste Generation

RiPla-Nr.	Agglo-Nr.	Objekt/Vorhaben	IKat	Realisierung
	12	Elektrifizierung Schaffhausen-Erzingen (-Basel)		
	13	Wendegleis Jestetten		
	15	Ausbau Bahnhof Schaffhausen		
3-2-2/6	16	Aufwertung Station Herblingen Die Station Herblingen ist ein wesentliches Element des Entwicklungsschwerpunktes Herblingertal. Der geplante FCS-Park mit Mantelnutzung muss an den öffentlichen Verkehr angebunden werden. Diese Anbindung ist mit der S-Bahn Schaffhausen gegeben. Die Zugänge zu den Perronanlagen sind für Behinderte zugänglich und mit einem zusätzlichen Zugang zu den Gleisen auf der Ostseite zu verbessern. Eine verbesserte Verknüpfung mit dem öffentlichen Nahverkehr und gestalterische Massnahmen sollen diese Haltestelle zusätzlich aufwerten.	FS	Mittelfristig
	17	Neue Bahnhaltestelle Beringerfeld Schienenfreie Zugänge DB-Bahnhof Beringen		
3-2-2/1	18	Neue Bahnstation Neuhausen Rheinfall Um die Erschliessung des Entwicklungsschwerpunktes SIG-Areal/Zentrum zu verbessern, ist eine neue Bahnhaltestelle im Bereich der Laufengasse vorgesehen. Damit wird auch die Verbindung ortsintern verbessert. Die Baubewilligung ist erteilt. Ausführung zusammen mit Massnahme Nr. 34: Rheinfalllift	FS	Kurzfristig
	20	Ausbau Busangebot VBSH (div. Infrastrukturen) 3 Teilpakete, TP 1 umgesetzt, TP 2 Einreichung 2013, TP 3 2016/2017	FS	Mittelfristig
3-2-2/3	54	Ausbau Bahnhof Thayngen inkl. Unterführung Im Zusammenhang mit der Automatisierung und Modernisierung der Bahn- und Sicherungsanlagen im Bahnhof Thayngen sind schienenfreie und behindertengerechte Perronzugänge erforderlich. Einzelne Massnahmen wie die Öffnung der neuen Fussgängerunterführung gegen das Industriegebiet als Teil des Entwicklungsschwerpunktes Thayngen sowie die Verbesserung der Veloführung sind Bestandteil des Agglomerationsprogramms.	FS	Kurzfristig
	55	Veloweg Thayngen-Süd (Zugang Bahnhof) Massnahmen Nr. 54 und 55 werden zusammen realisiert und sind Bestandteil Ausbau Bhf. Thayngen.	FS	Kurzfristig

Tabelle 2: Massnahmenbündel Öffentlicher Verkehr aus dem Agglomerationsprogramm zweite Generation

Beim
Bund
eingereicht

RiPla-Nr.	Objekt	Vorhaben	IKat.	Realisierung
3-2-1/7	Leistungssteigerung Bahn	Anpassen an neue Rahmenbedingungen und künftige	FS	Mittelfristig

	Schaffhausen-Neuhausen	Entwicklungen		
Info	Kreuzungsstelle St. Katharinental	Sicherstellung Anschlüsse an Fernverkehr von Seelinie		Mittelfristig
3-2-3/1	Erweiterung Trolleybusnetz Schaffhausen	Zusätzliche Elektrifizierung einer Ortsbuslinie zwischen Breite und Herblingen	FS	Mittelfristig
3-2-2/9	Personenunterführung Süd Bad. Bahnhof Neuhausen	Verbesserung Erreichbarkeit ESP Rhytech	FS	Mittelfristig

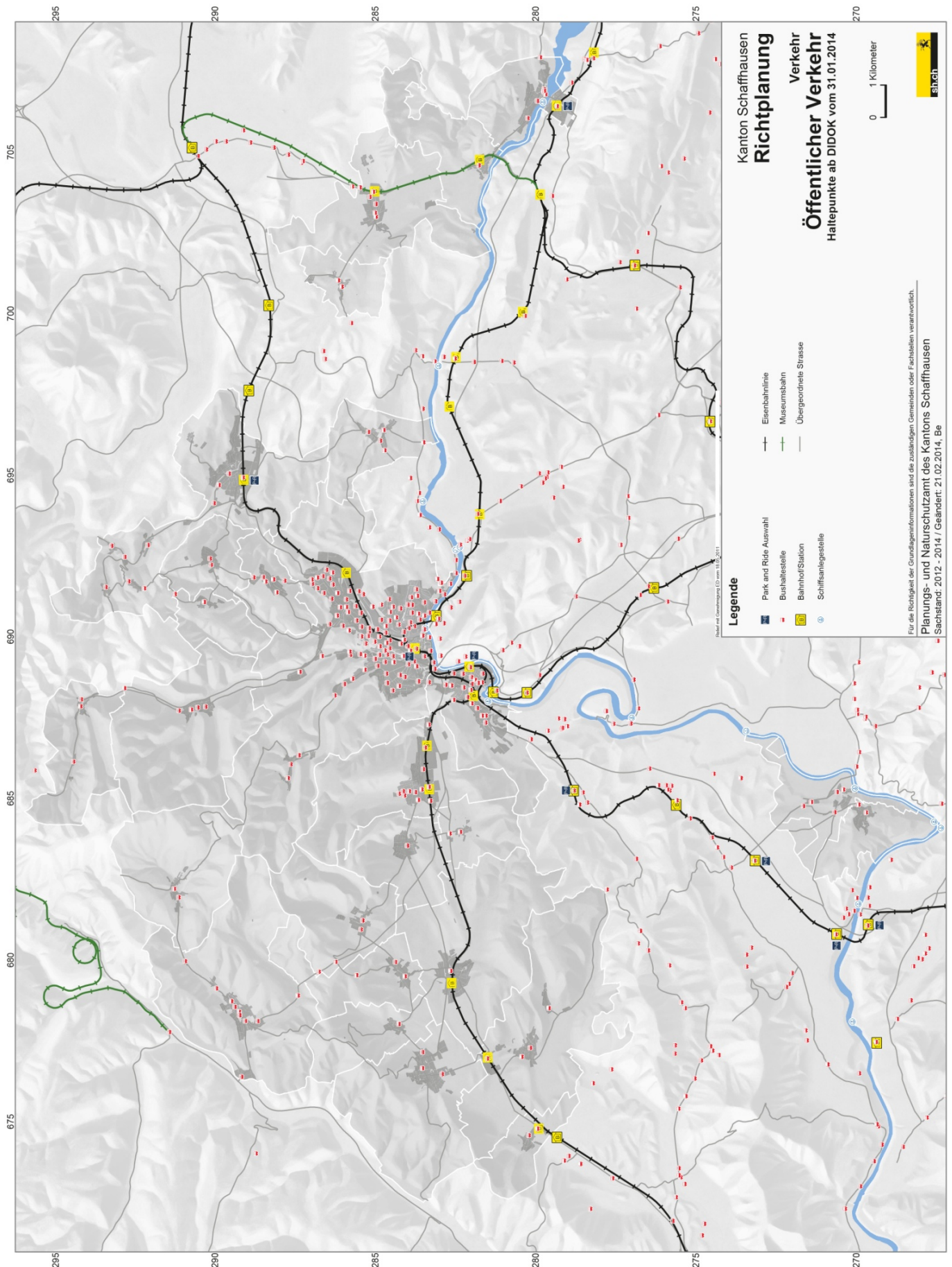
Die Kreuzungsstelle St. Katharinental / TG ist Teil des Agglomerationsprogramms, wird jedoch vom Kanton Thurgau umgesetzt.

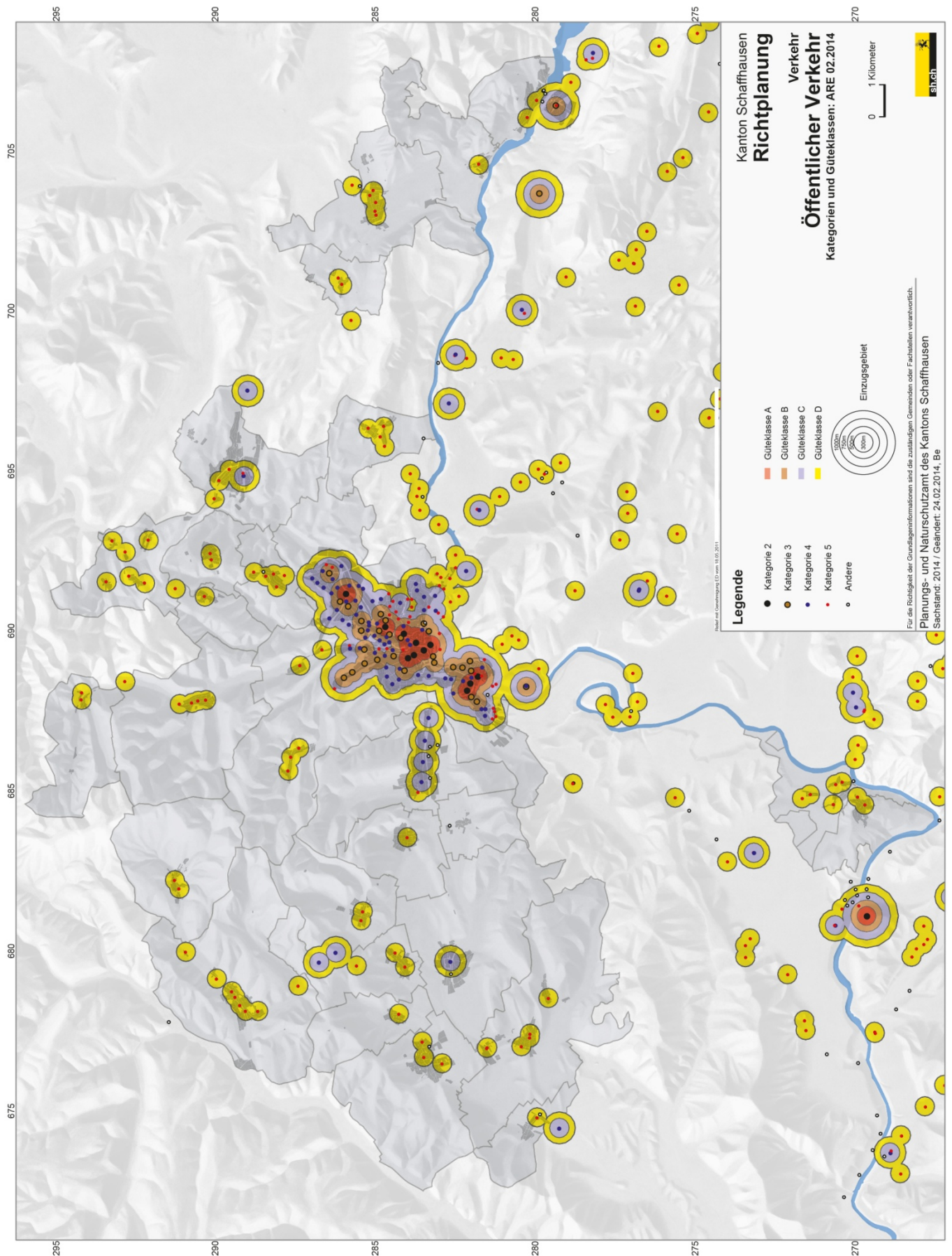
3-2-1/7 *Elektrifizierung Strecke Basel-Friedrichshafen*

Nach erfolgter Elektrifizierung der Strecke bis Erzingen, soll die Elektrifizierung der Strecke bis Basel vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Lückenschluss bei der Bodenseegürtelbahn zu prüfen.

RiplaNr: 3-2-1/7
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: KöV
 Termin: 2015
 Planeintrag: Ja

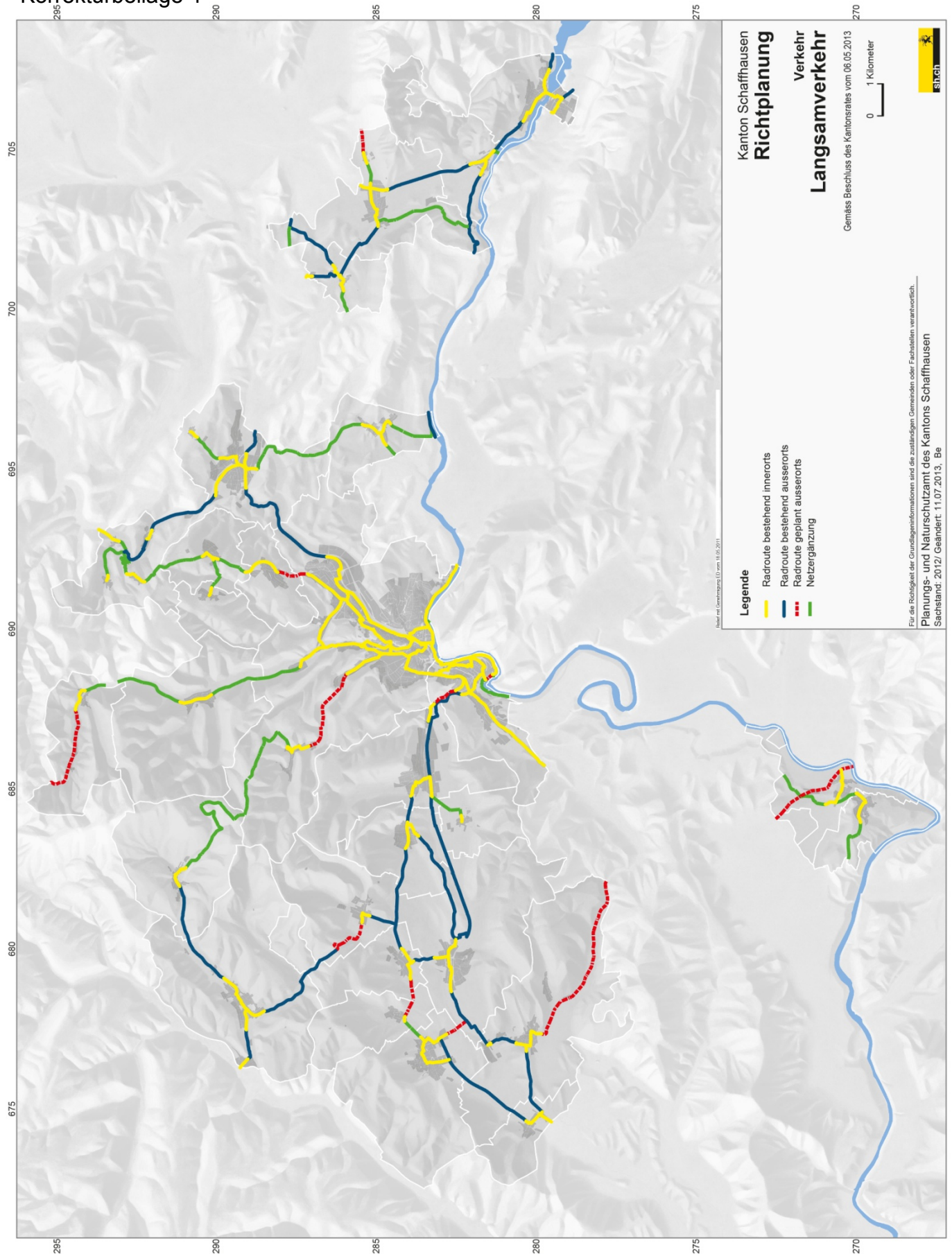
Korrekturbeilage 3





Karte 17: Öffentlicher Verkehr, ÖV-Güteklassen - Quelle: PNA 2014

Korrekturbeilage 4



Karte 18: Strassenrichtplan, Teilrichtplan Radrouten - Quelle: PNA 2014

Korrekturbeilage 5

Tabelle 1: Massnahmenbündel Langsamverkehr aus dem Agglomerationsprogramm erste Generation

Ripla-Nr	Agglo- Nr.	Objekt/Vorhaben	IKat.	Realisierung
3-3-3/1	33	<i>Duraduct mit Lift</i> Brücke über das Mühlental für Velofahrer und Fussgänger, kombiniert mit einem Lift. Verbesserung der Radialverbindungen und Schaffen einer Tangentialverbindung entlang des dicht überbauten Siedlungsgürtels. Beitrag zur Erreichung der Modal-Split-Ziele. Eine Machbarkeitsstudie liegt vor. Die definitive Ausgestaltung muss mit dem Projekt Sporthalle und Stahlgiesserei koordiniert werden.	FS	Mittelfristig
3-3-3/2	34	<i>Lift Bhf. Neuhausen Rheinfall zum Rheinfall</i> Ausführung zusammen mit Massnahme Nr. 18, Haltestelle Neuhausen Rheinfall	FS	Mittelfristig
	36	<i>Veloweg Herblingertal</i>	FS	Kurzfristig
	37	<i>Fussgängersteg Bahnhof Herblingen</i> Koordination mit Massnahme Nr. 16	FS	Kurzfristig
	38	<i>Veloabstellanlage Bahnhof Schaffhausen</i> Koordination mit SBB-Projekt Neubau Bahnhof Süd	FS	Mittelfristig
	39	<i>Veloabstellanlage Station Herblingen</i> Koordination mit Massnahme Nr. 16	FS	Kurzfristig
	40	<i>Veloverkehr Neustadt</i>		
	41	<i>Verbesserung Verkehrssicherheit Velo</i> Verschiedene Projekte mit punktueller Verbesserung der Verkehrssicherheit (nicht Richtplanstufe)	FS	Kurz- bis Mittelfristig
	42	<i>Veloführung Knoten Rheinhof</i> nach Eröffnung Galgenbuckeltunnel	FS	Langfristig
	43	<i>Veloabstellplätze Neuhausen Bad. Bf. und Rheinfall</i>	FS	Kurzfristig
	44	<i>Erschliessung Rheinfall für Veloverkehr</i> Steg wird nicht umgesetzt / Ersatzlösung wird geprüft	FS	Mittelfristig
	45	<i>Veloweg Charlottenfels-Areal</i> Integration in LV-Konzept	FS	Langfristig
	47	<i>Fussgängerbrücke Rabenfluh</i> zurückgestellt		
	48	<i>Öffnung des SIG-Areals für den Fussverkehr</i> im Rahmen der Entwicklung ESP SIG-Areal.	FS	Mittelfristig
	49	<i>Fussweg Klettgauerstrasse – Sonnenbergstrasse</i>	FS	Kurzfristig
	50	<i>Fussweg Schützenstrasse – Langrietstrasse</i>	FS	Kurzfristig
	51	<i>Veloweg Beringen – Löhningen</i> zurückgestellt; Alternativen werden geprüft	FS	Mittelfristig
3-3-1/1	52	<i>Veloweg Herblingen – Stetten</i> Attraktive Radwegverbindung zwischen dem städtischen Gebiet mit dem Reiat	FS	Langfristig
	53	<i>Veloweg Schaffhausen – Hemmental</i> Mit einem attraktiven Veloweg wird Hemmental als Teil der Stadt Schaffhausen mit dem städtischen Gebiet für den Radverkehr optimal verbunden.		

Die Fuss- und Radwegbrücke Enge (Massnahme Nr. 46 wird nicht realisiert. (Volksentscheid am 23.09.2012).

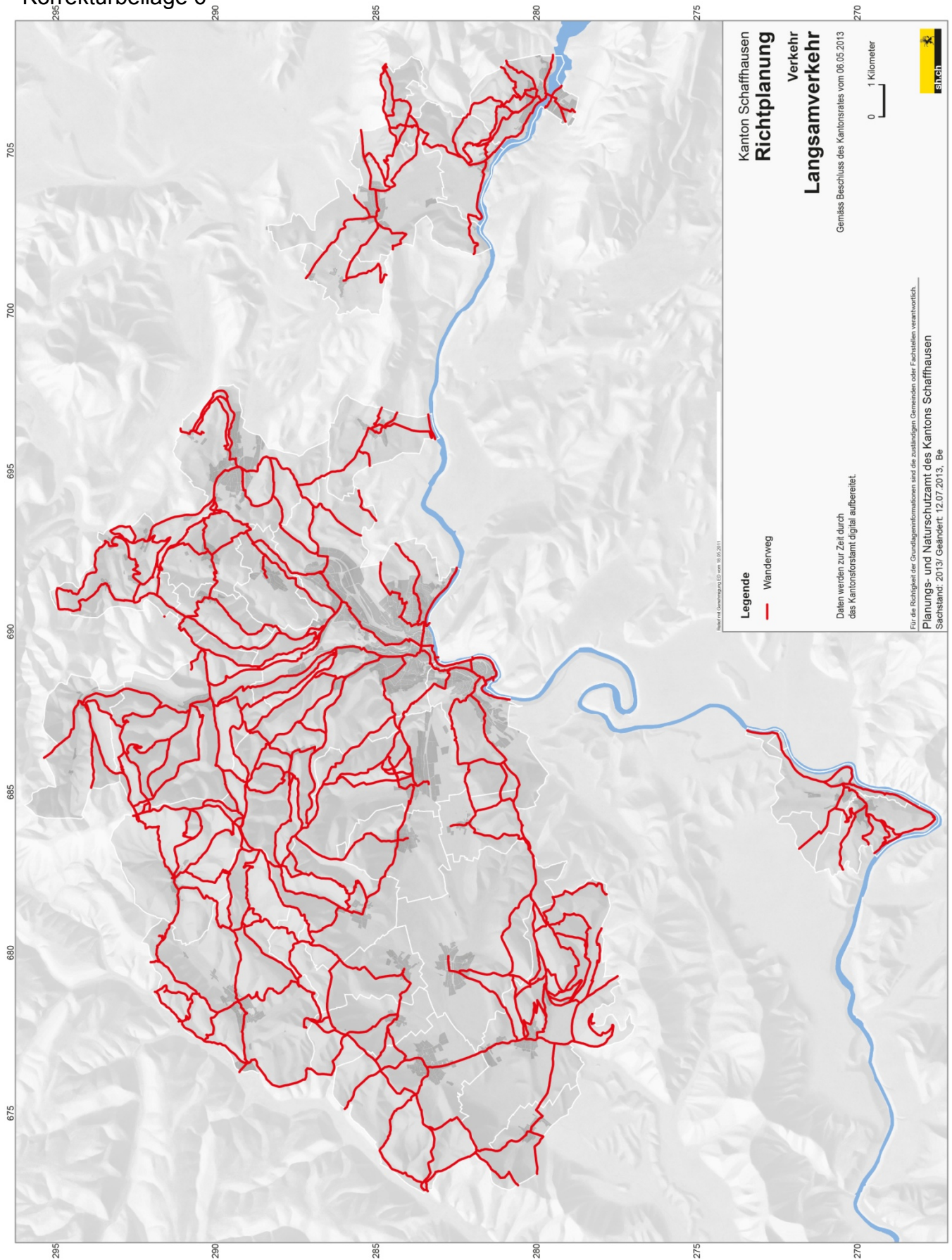
Tabelle 2: Massnahmenbündel Langsamverkehr aus dem Agglomerationsprogramm zweite Generation

Beim Bund eingereicht

Ripla-Nr.	Objekt	Vorhaben	IKat.	Realisierung
3-3-3/3	Munotlift (B-Massnahme aus AP1)	Hauptzweck des Munotlifts ist, den topographischen Widerstand für die Velofahrer zwischen Altstadt/Bahnhof und dem Wohngebiet Emmersberg zu überwinden. Er soll jedoch auch den Fussgängern dienen (Zugang Munot, auch für Gehbehinderte und somit ein Mehrzwecklift sein. Die Art des Lifts und die genaue Lage sind noch offen.	VO	Langfristig
3-3-1/3	Optimierung Veloverbindung Sonnenweg – Flurlingersteg – Rheinfallbrücke (Veloroute 2)	Verbesserung der Erreichbarkeit des Rheinfalls für Velos Die Veloroute entlang des Rheins zum Rheinfall (Veloroute 2) soll in diesem Abschnitt verbreitert werden, um Konflikte mit Fussgängern zu verringern. Zudem soll die Route durchgehend entlang des Rheins verlaufen.	FS	Mittelfristig
3-3-1/4	Fuss- und Radweg	Zwischen dem Rheinfallgebiet und der Gewerbezone	FS	Mittelfristig

	Fischerhölzli, Neuhausen	Rundbuck respektive dem südlichen Teil des Quartiers „Brunnenwiesen“ besteht für den Fuss- und Veloverkehr keine Verbindung. Die Fischerhölzlistrasse ist aufgrund der geringen Strassenbreite für den Fuss- und Veloverkehr gefährlich. Ein Ausbau der Fischerhölzlistrasse zu einer Strasse mit zwei Fahrspuren für den MIV und Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bedingt einen starken Eingriff in die Landschaft und wäre mit hohen Kosten verbunden. Kostengünstiger und landschaftsverträglicher ist der Bau eines separaten Fuss- und Radweges.		
-	Massnahmen aus Vertiefungsplanungen in Thayngen	• Verbesserung Bahnunterführung für Fuss- und Veloverkehr. Damit sollen die engen Platzverhältnisse beseitigt. • Verbesserung Veloverbindung Schaffhausen–Bibern. Damit soll eine sichere Direktverbindung geschaffen werden. • Verlängerung Bibernradweg. Damit kann die unübersichtliche Einmündung in die Kantonsstrasse eliminiert werden	VO	Langfristig
-	Paket Intermodalität	• Schaffung zusätzliche Personenunterführung Süd in Neuhausen Bad Bhf. Der Südzugang kann wesentlich verkürzt werden. Insbesondere der zusätzlich vorgeschlagene ESP RhyTech-Areal erhält einen besseren Bahnzugang. • Verbesserung stufenfreie Zugänge in Schaffhausen. Dadurch wird auch der nördliche Perronzugang stufenfrei. • Personenunterführung Beringen. Neben dem Zugang im Minimalstandard ab der bestehenden Strassenüberführung (Vorleistung) soll ein zentraler Perronzugang geschaffen werden. Dadurch kann u.a. der Zugang zum ESP Beringen verbessert werden. • Personenunterführung Neunkirch. Der niveaufreie Zugang in Neunkirch ist Voraussetzung für die Verdichtung des Bahnangebotes in der Agglomeration. Der minimale Ausbaustandard der DB (Nutzung bestehender Bahnübergang mit Schranke) führt zu einem eingeschränkten Perronzugang zu den Zügen Richtung Schaffhausen. Mit der Personenunterführung kann dieser Makel behoben werden. • Stufenfreier Zugang zu Personenunterführung und Aufwertung Bahnhofplatz Stein am Rhein. Die Strecke der S29, die auch die Agglomeration Winterthur bedient, wird im Rahmen der 4. Teilergänzungen der Zürcher S-Bahn ausgebaut. Der Bahnhof Stein am Rhein ist das „letzte Glied in dieser Kette“. Mit den vorgesehenen Massnahmen kann der Bahnzugang optimiert werden.	FS	Mittelfristig

Korrekturbeilage 6



Karte 20: Strassenrichtplan, Teilrichtplan Wanderwege - Quelle: PNA 2014